

RS OGH 2018/6/12 5Ob71/18d, 1Ob146/18d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.06.2018

Norm

GBG §27

GBG §98

GBG §84

Rechtssatz

Eine Zweigniederlassung ist weder rechts? noch grundbuchsfähig. Aus § 27 Abs 2, § 84 und § 98 GBG ergibt sich, dass juristische Personen unter der im Firmenbuch eingetragenen Firma im Grundbuch einzutragen sind, darunter ist die Firma des Rechtsträgers selbst zu verstehen. Die Eintragung des Rechtsträgers unter der Firma einer Zweigniederlassung scheidet daher aus.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 71/18d

Entscheidungstext OGH 12.06.2018 5 Ob 71/18d

Veröff: SZ 2018/49

- 1 Ob 146/18d

Entscheidungstext OGH 21.11.2018 1 Ob 146/18d

Vgl auch; Beisatz: Hier: Zum Vermögensgerichtsstand. Die Frage, ob eine inländische Zweigniederlassung einer juristischen Person zur Begründung einer internationalen Zuständigkeit (hier: Abwesenheitspflegschaft) ausreichen könnte, musste hier nicht geprüft werden, weil diese bereits vor Antragstellung aufgelöst wurde. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132143

Im RIS seit

17.08.2018

Zuletzt aktualisiert am

04.02.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at